

Nr. 92

Dezember 2020



Verbrauchertelegamm

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol



EUROPA-AUSGABE

Europäisches Verbraucherzentrum Italien - Büro Bozen

ECC-NET

Das Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren feiert seinen 15. Geburtstag

Seit seiner **Gründung im Jahr 2005** konnte das Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net) **mehr als einer Million VerbraucherInnen** helfen. Allein während der Corona-Pandemie wandten sich bisher über 90.000 VerbraucherInnen an das Netzwerk. Am 20. November wurde dessen **15-jähriges Bestehen** mit einem online Event gefeiert und die englischsprachige **Webseite des Netzwerks** lanciert. Dort ist unter anderem ein Bericht mit Meilensteinen der vergangenen 15 Jahre zu finden. Außerdem wird die **Zukunftsvision** des ECC-Net vorgestellt: In einer immer digitaleren Welt möchte das Netzwerk VerbraucherInnen einen noch besseren Service bieten und sich für nachhaltigen Konsum einsetzen (www.eccnet.eu).



WIRECARD INSOLVENZ Infos für VerbraucherInnen

Die Unternehmensgruppe **Wirecard AG** verwaltete zum einen Zahlungsabläufe von Prepaidkarten, die von Partnerunternehmen ausgestellt wurden, und bot zum anderen Zahlungsmethoden für mobile Endgeräte, wie zum Beispiel „Pay&Protect“ oder „boon.planet“ an. Am 25. August hat das Unternehmen seinen **Konkurs** bekanntgegeben,

woraufhin ein Insolvenzverwalter ernannt wurde, um notwendige Nachforschungen durchzuführen. Einige VerbraucherInnen, die **Zahlungsdienstleistungen** der Wirecard AG in Anspruch genommen hatten, wandten sich daraufhin auch an das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) Italien. Lesen Sie auf der Webseite des EVZ, welche **Tipps** es für betroffene Verbraucher hat: <https://bit.ly/3pI28NH>.



DIGITALE ABONNEMENTS Wieviel kostet die Teilnutzung bei Ausübung des Rücktrittsrechts?

Kürzlich hat der Europäische Gerichtshof (**EuGH**) eine wichtige Entscheidung in Zusammenhang mit **Fernabsatzverträgen** gefällt und damit Auslegungszweifel in Bezug auf jene Fälle, in denen der Verbraucher einer **Erbringung der Leistung vor Ablauf des 14-tägigen Rücktrittsrechtes** zugestimmt hat, aus dem Weg geräumt.

Gemäß des Urteils des EUGH muss bei der Berechnung der teils erbrachten Leistungen der beim Vertragsabschluss für alle Dienstleistungen vereinbarte Preis herangezogen werden und eine Berechnung im Verhältnis zum Zeitraum, in dem die Verbraucherin die Dienstleistung in Anspruch genommen hat, erfolgen. Nur wenn ein Vertrag ausdrücklich einen getrennten Preis für Leistungen zu Beginn der Laufzeit vorsieht, kann dieser in vollem Umfang verlangt werden.

Nähere Informationen zum Thema gibt es auf der Seite des EVZ: <https://bit.ly/36WWejm>.



FALL DES MONATS

Ein italienischer Verbraucher bestellte online auf einer spanischen Webseite zwei **Tickets** zum Preis von 790 Euro für das **Fußballspiel** Barcelona gegen Atletico Madrid. Die Partie hätte im April 2020 stattfinden sollen, musste aber **aufgrund von Corona abgesagt** werden.

Daraufhin wandte sich der Verbraucher an den spanischen Verkäufer und verlangte die **Rückerstattung** des Kaufpreises. Der Verkäufer bot dem Verbraucher zwar eine Erstattung an, jedoch abzüglich einer Servicegebühr. Der Verbraucher war damit einverstanden. Als in den folgenden Monaten aber trotz mehrfacher Beteuerung vonseiten des Verkäufers keine Rückerstattung erfolgte, wandte sich der Verbraucher an das EVZ Italien, welches den Fall an die Kollegen des EVZ Spanien weiterleitete. Innerhalb kurzer Zeit gelang es den spanischen Kollegen unserem Verbraucher zu helfen, und dieser konnte sich über den Betrag von 740 Euro auf seinem Konto freuen.



Für grenzüberschreitende Konsumentenfragen:

Europäisches Verbraucherzentrum Italien

Büro Bozen - Brennerstr. 3,

Tel. +39 0471 980939, Fax +39 0471 980239,

info@euroconsumatori.org,

www.euroconsumatori.org

Mitteilungsblatt der Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, Tel. 0471 975597, Fax 0471 979914. Veröffentlichung/Vervielfältigung nur gegen Quellenangabe.

Eintragung Landesgericht Bozen Nr. 7/95 am 27.02.1995; verantwortlicher Direktor: W. Andreaus. Intern vervielfältigt.

Erhält Beitrag der Abteilung für das Verlagswesen des Ministerratspräsidiums sowie von den SteuerzahlerInnen durch die Zuweisung der 5 Promille der Einkommenssteuer.